

BAU-Beitrag v. 21.8.15

Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz wird ab 2016 erneuert

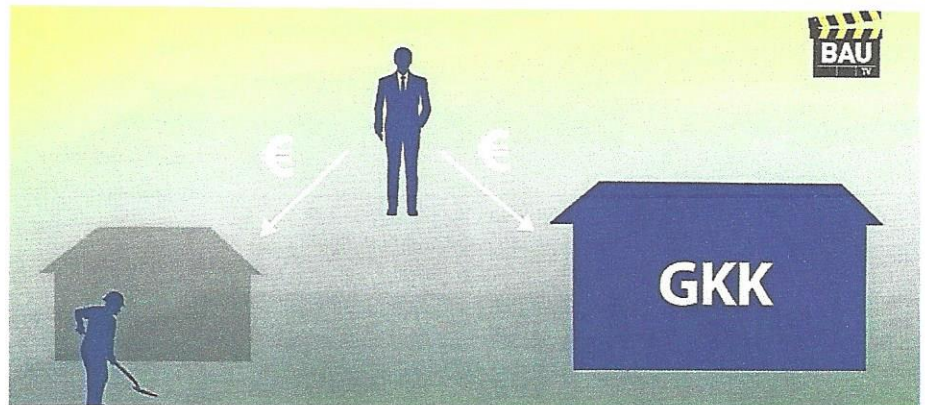
Erstmals wird es möglich, Scheinfirmen durch ein behördliches Verfahren als solche festzumachen. Daraus ergeben sich mehrere Rechtsfolgen: Wer eine Scheinfirma beschäftigt, muss damit rechnen, Löhne und SV-Beiträge anstelle der Scheinfirma zahlen zu müssen.

TEXT: CHRISTOPH WIESINGER

Das neue Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG) wurde im Juni beschlossen und tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Es schafft ein Verfahren, durch das die Abgabenbehörde einen Rechtsträger formal zum Scheinunternehmen erklären kann. Eine Liste aller offiziell zum Scheinunternehmen erklärten Rechtsträger wird im Internet (durch das Finanzministerium) kundgemacht und zusätzlich im Firmenbuch angemerkt. Ein Scheinunternehmen ist ein solches, dessen Hauptzweck in der Hinterziehung von SV-Beiträgen oder BUAG-Zuschlägen besteht. Zu diesem Zweck hat die OÖGKK ein Programm entwickelt, das bereits bekannte Daten von bisher auffälligen Unternehmen verwendet (z. B. häufig bei Konkursen auftretende Geschäftsführer, Firmenanschriften etc.) und eine schnelle Identifikation von Scheinunternehmen ermöglichen soll.

Entgelthaftung auch rückwirkend schlagend

Ab der Erklärung zum Scheinunternehmen haftet der Auftraggeber für jenes Entgelt, das sein Auftragnehmer (der Scheinunternehmer) seinen Arbeitnehmern nicht bezahlt hat. Die Entgelthaftung (§ 9 SBBG) besteht in der Form eines „Bürgen und Zahlers“ und ist auf jene Entgeltbestandteile eingeschränkt, die durch Gesetz oder Kollektivvertrag gebühren (anders als beim



Ein Bau-TV-Beitrag erklärt das neue Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz: www.bautv.or.at.

Lohn- und Sozialdumping besteht aber keine Einschränkung auf beitragspflichtige Entgeltbestandteile).

Allerdings ist dabei zu beachten, dass sich ab der formalen Feststellung der Scheinunternehmereigenschaft die Haftung auch rückwirkend auf zurückliegende Zeiträume erstreckt, wenn dem Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar sein musste, dass er mit einem Scheinunternehmen kontrahiert. In der Regierungsvorlage wird dazu angemerkt, dass den Auftraggeber dabei keine besonderen Nachforschungspflichten treffen, es geht um eher typische Fälle (zum Beispiel Beauftragung einer „Firma“, von deren Geschäftsführer man nur den Vor- oder Spitznamen kennt und mit dem man die Verträge im Café ums Eck abgeschlossen hat).

Eine weitere Rechtsfolge der Scheinunternehmerfeststellung ist jene, dass die Arbeitnehmer bei der Gebietskrankenkasse automatisch abgemeldet werden; allerdings hat diese eine tatsächliche Beschäftigung durch Dritte mittels Befragung der Arbeitnehmer ausfindig zu machen. Stellt sie eine solche Beschäftigung fest, gilt der Auftraggeber als sozialversicherungsrechtlicher Dienstgeber und damit als Beitragsschuldner.

Bau TV Sendung zum SBBG

Weitere Informationen zum Gesetz, Auftragsperre, Mindestentgelterlass und darüber, woran man Scheinfirmen erkennen kann, finden Sie auf dem Bau-TV-Videokanal der Geschäftsstelle Bau.

www.bautv.or.at □

**€ 1.650,-
für jeden Lehrling**

LEHRLINGSAUSBILDUNG LOHNT SICH – PRÄMIE ERHÖHT

Baufirmen erhalten pro Lehrling und pro Lehrjahr € 1.650 – statt wie bisher € 1.500,- Diese Prämie gebührt allen Mitgliedsbetrieben der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie für jeden Lehrling, der zum 31. Mai 2015 in den Lehrberufen Maurer, Schalungsbauer, Tiefbauer und Gleisbauer angemeldet ist.